

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Im J. 1901 wurde eine bedeutsame Steuerreform eingeführt. Ihr geistiger Urheber war der damalige Rechnungsführer Alois Soudek. Nach dieser Reform wurde jedem Mitgliede der K. G. das Recht eingeräumt, dem Kultusgemeindevorstande bis November die staatl. Personaleinkommensteuer, d. h. die Zahlungsaufträge vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage des staatl. Zahlungsauftrages mußte automatisch die Einreihung des Zensiten in die diesem Nachweise entsprechende Kultussteuerstufe erfolgen. Die allenfalls erst im Rekurswege erfolgte Nachweisung des staatl. versteuerten Einkommens war für die Rekursinstanzen der Gemeinde durchaus nicht bindend. Betreffs jener Mitglieder, welche den staatl. Nachweis ihrer Personaleinkommensteuer nicht vorgelegt haben, erfolgte nach wie vor die Einkommenschätzung und dieser entsprechend die Vorschreibung durch die Umlagekommission. Die Hauptgrundsätze dieser progressiven Steuer waren: Vollständige Steuerfreiheit für die Mittellosen, Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und strammere Heranziehung der wirtschaftlich Starken. Bezüglich der Steuerskala wurden 20 Stufen eingeführt. Das Maximum war mit 1000 K normiert. Diese Skala wurde unter Zugrundelegung der in der Gemeinde gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, das durchschnittliche Jahreserfordernis, Anzahl der Steuerträger und durchschnittliches Einkommen derselben aufgestellt. Diese Steuerreform, die drei Jahrzehnte hindurch in Geltung war und jedem Zensiten die Gewähr bot, daß er, wenn er nur will, nicht der — sei es unbewußten, sei es vermeintlichen Willkür der Umlagekommission und der übergeordneten Instanzen ausgesetzt sei und schon im voraus selber seinen statutarischen Kultussteuersatz bestimmen kann, war das Verdienst von Alois Soudek³²⁾. Sein Reformwerk hätte vorbildlich für alle übrigen Gemeinden sein können. Aber der Gemeinde blieb es versagt, auf diesem Gebiete bahnbrechend zu sein, denn die Regierung hat sich eines anderen besonnen und die später eingereichten Statuten anderer Gemeinden, die diese neuen Steuerbestimmungen enthielten, nicht mehr bestätigt. Sie erblickte nämlich in dieser Reform einen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer, den sie unter allen Umständen zu vermeiden suchte. Von dieser Doktrin ging nun bekanntlich erst vor zwei Jahren die staatl. Steuergesetzgebung ab.

Im J. 1931 haben die Steuerstaffelung und besonders das Rekursverfahren eine dem modernen Rechtsempfinden entsprechende Novellierung erfahren. Es sind 44 Steuerklassen vorgesehen; die höchste Jahresschuldigkeit beträgt Kč 5000—. Außer der Erhöhung der bisherigen Maximalgrenze ist das Wesenhafte dieser Reform hauptsächlich die grundlegende Änderung des bisherigen Rekursverfahrens, namentlich durch Schaffung einer besonderen Berufungskommission. Die Erledigung der Beschwerden gegen die Bemessung der Kultusbeiträge wird dem Wirkungskreise des engeren und weiteren Vorstandes entzogen. Die Berufungskommission besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 5 vom Kultusgemeindevorstand für die ganze Funktionsdauer der Vertretung ernannt, 6 Mitglieder von den Gemeindeangehörigen gleichzeitig mit der Wahl des Kultusgemeindevorstandes gewählt werden. Von den Mitgliedern der Berufungskommission dürfen nicht mehr als drei Mitglieder des Vorstandes sein und Mitglieder der Steuerkommission dürfen nicht gleichzeitig der Berufungskommission angehören. Den Verhandlungen derselben kann auch der Steuerträger, dessen Rekurs Gegenstand der Verhandlung ist, beiwohnen, wie auch das Wort ergreifen. Er kann sich auch durch einen

Bevollmächtigten, zu dem jeder der Kultusgemeinde R. angehörige Steuerzahler bestellt werden kann, vertreten lassen.

Das aktive Wahlrecht war bis zum J. 1877 an die Erreichung des 25., von da an, an das 30. Lebensjahr geknüpft. Im J. 1931 wurde das aktive Wahlrecht den Steuerträgern vom vollendeten 21. Lebensjahre an zugesprochen. Im Sinne des staatl. Gemeindegesetzes haben das aktive Wahlrecht auch der Rabbiner, die Gemeindebeamten und die Gemeindediener. Das passive Wahlrecht ist an die Erreichung des 30. Lebensjahres und an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeindeglieder mindestens zwei Jahre innerhalb des Gemeindegebietes ihren Wohnsitz haben. Von 1895 bis 1920 bestanden zwei Wahlkörper. Den ersten Wahlkörper bildeten: a) Staats-, Landes- und öffentliche Fondbeamte, ferner an inländischen Universitäten graduierte Doktoren und der Rabbiner; b) diejenigen höher besteuerten wahlberechtigten Gemeindeglieder, die zusammen die eine Hälfte der direkten Kultusbeiträge zahlten und die Kantoren und Lehrer. Jeder von den zwei Wahlkörpern wählte die Hälfte der Vorstandsmitglieder, Stellvertreter, Kassarevisoren und Mitglieder der Umlagekommission. Die Wähler eines Wahlkörpers waren berechtigt, auch Mitglieder eines anderen Wahlkörpers zu wählen. Zuerst wählte der zweite Wahlkörper und erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Wahl, der erste Wahlkörper. Nach Friedensschluß beabsichtigte der Vorstand, dem demokratischen Zuge der Zeit Rechnung tragend, die Neuwahlen im Juni 1919 in einem einzigen Wahlkörper durchzuführen. Sie mußten jedoch über behördliche Weisung, da der Wahlakt in der geplanten Form ohne Statutenänderung als nicht zulässig erklärt wurde, noch in zwei Wahlkörpern vorgenommen werden. Die Verhältniswahl ist nicht eingeführt. Zur Vermeidung von Wahlkämpfen erfolgt erfreulicherweise in der Regel eine Einigung der verschiedenen Vereinigungen und Parteien.

Besondere Vorkommnisse.

Eine entsetzliche Bluttat rief im J. 1876, weit über die Grenzen der Stadt hinaus, große Sensation hervor. Bei einer Pfändung tötete Isaac Abeles, ein 50 jähriger betriebsamer Mann geringen Bildungsgrades, durch Messerstiche den Vertreter Eduard Pellheim. Nach dreitägiger Verhandlung, die vom Landesgerichtsrat Hartmann mustergültig geleitet wurde und die in manchem Betrachte auch ein unerfreuliches Sittenbild enthüllte, wurde Abeles vom Schwurgericht zum Tode durch den Strang verurteilt. Er wurde dann zu 20 Jahren schweren Kerkers begnadigt und am 18. August 1889, dem Geburtstag des Kaisers, aus der Haft entlassen. Er verbrachte den Rest seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit und starb im J. 1897 nach vollendetem 70. Lebensjahr. Die Verteidigung führte Notar Petak. Bei der Urteils publikation im alten Gerichtsgebäude Färbergasse brach Abeles plötzlich ohnmächtig zusammen und wurde von Krämpfen befallen. Dieser Zwischenfall rief beim Publikum große Aufregung hervor. Nicht minder aufgeregt wurde der Umstand besprochen, daß, da gerade ein heftiges Gewitter niederging, die Verkündung des Urteils unter Donner und Blitz erfolgte. Das Volk konnte es mit Recht nicht begreifen, wie ein Jude sich soweit hinreißen konnte, einen anderen Juden zu ermorden. So entstand der Volksreim:

„Die Sonne scheint bei Nacht,
Der Mond am Tage,
Der Jude Abeles hat
Pellheim umgebracht“³³⁾.